

Bericht
des Ausschusses für Standortentwicklung
betreffend die
Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung im Zusammenhang mit dem
Beitritt Oberösterreichs zum Verein Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)

[L-2023-382536/2-XXIX,
miterledigt [Beilage 672/2023](#)]

Ausgangssituation und Begründung

Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) ist derzeit eine von Bund, Ländern und Städten und Gemeinden getragene Einrichtung zur Koordination von Raumordnung und Regionalentwicklung auf gesamtstaatlicher Ebene. Die Gründung der ÖROK erfolgte 1971. Das politische Beschlussorgan ist die österreichische Raumordnungskonferenz und umfasst alle Bundesminister*Innen und Landeshauptleute, die Präsidenten des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes sowie mit beratender Stimme auch jene der Wirtschafts- und Sozialpartner. Beschlüsse der Raumordnungskonferenz sind einstimmig zu fassen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die ÖROK auf Verwaltungsebene einer „Stellvertreterkommission“ sowie verschiedener Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die sich aus Vertreter*Innen der Gebietskörperschaften und der Wirtschafts- und Sozialpartner zusammensetzen. Die Stellvertreterkommission ist das vorbereitende Organ der politischen Konferenz, die Länder werden in der Regel von den Landesamtsdirektor*Innen vertreten. Operativ wird die ÖROK von einer Geschäftsstelle unterstützt, die Leitung der Geschäftsstelle obliegt zwei gleichberechtigten Geschäftsführern, die Bestellung eines Geschäftsführers erfolgt dabei über Vorschlag der Landeshauptleutekonferenz.

Der Umstand, dass sich für die ÖROK-Geschäftsstelle durch die derzeit nicht vorhandene Rechtsform und geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen zunehmend Probleme im Hinblick auf die Handlungsfähigkeit (zB Eröffnung Bankkonto, Auftragsvergaben, Möglichkeit, selbst Personal anzustellen, ...) ergeben, hat die Stellvertreterkommission in ihrer 58. Sitzung vom 10. November 2020 eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter*Innen von Bund, Ländern, Städtebund und Gemeindebund eingesetzt, um Möglichkeiten auszuloten, die Geschäftsstelle mit einer Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit auszustatten.

Von Seiten der Arbeitsgruppe wurde vorgeschlagen, organisatorische Strukturen und Management gesellschaftsrechtlich zeitgemäß in Form eines Vereins neu aufzusetzen und an die Anforderungen geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen anzupassen.

Es wurden entsprechende Vereinsstatuten ausgearbeitet. Diese wurden von der österreichischen Raumordnungskonferenz mittels Umlaufbeschluss (für Oberösterreich: Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Mitgliedsbeitrag für 2024 wird entsprechend des in den Vereinsstatuten festgelegten Aufteilungsschlüssels für Oberösterreich 83.640,00 Euro betragen und in der ersten Sitzung der Generalversammlung (derzeit geplant für 21. November 2023) beschlossen werden. Es ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass bereits bisher ein entsprechender Beitrag von Oberösterreich - wie von allen anderen Mitgliedern der ÖROK - für die Finanzierung der Geschäftsstelle geleistet wurde. Da für die Folgejahre eine inflationsbedingte Erhöhung des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht auszuschließen ist, wird eine entsprechende Wertsicherung vorgesehen. Diese wird mit bis zu maximal 10 % des Mitgliedsbeitrags des Vorjahres gedeckelt.

Die in den Vereinsstatuten angeführten sonstigen verpflichtenden Zahlungen und Sonderzahlungen bzw. Zuwendungen stellen in der Regel keine mehrjährige Budgetbindung dar. Sollte es im Zusammenhang mit diesen Zahlungen dennoch einmal zu einer Mehrjahresverpflichtung kommen, werden die entsprechenden Beschlüsse zeitgerecht eingeholt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag in der Höhe von 83.640,00 (in Worten dreiundachtzigtausendsechshundertvierzig) Euro zzgl. Wertsicherung an den Verein ÖROK zu Lasten der Ausgabe-Voranschlagstelle 1/022108/7280/001 ist erstmals für das Jahr 2024 und folgende zu bezahlen.

Die Genehmigung dieser Kosten stellt für das Land Oberösterreich eine Mehrjahresverpflichtung dar, welche gemäß Artikel 55 Oö. Landes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 21 Abs. 4 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich der Genehmigung durch den Landtag bedarf.

Der Ausschuss für Standortentwicklung beantragt, der Oö. Landtag möge die aus dem beabsichtigten Beitritt Oberösterreichs zum Verein Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) sich ergebende finanzielle Mehrjahresverpflichtung im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen.

Linz, am 23. November 2023

Bgm. Margit Angerlehner
Obfrau

ÖkR Georg Ecker
Berichterstatter